

Ein Beitrag zu Korrekturen - aus Sicht der Korrigierenden

Dipl. -Jur. Sebastian Hielscher

Dipl. -Jur. Nicolas Knichala

Der Autor Hielscher ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Prof. Dr. Butzer) sowie Koordinator des öffentlich-rechtlichen Teils des HannES-Klausurenkurses.

Der Autor Knichala ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Prof. Dr. Mehde).

Studierende der Rechtswissenschaften müssen im Rahmen des Studiums und des Staatsexamens etliche schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) ablegen; das Verfahren und die Maßstäbe zur Bewertung ebendieser Leistungen stellen sich dabei aber als äußerst undurchsichtig und zudem für „vergleichbare“ Leistungen mitunter als ungleich dar. Nicht selten wird daher der Vorwurf erhoben, die Leistungsbewertungen im Jurastudium seien im hohen Maße ungerecht – was sicherlich auch nicht ganz von der Hand zu weisen ist.¹ Zudem erzeugt dies Frust und Unzufriedenheit. Gleichzeitig scheint aber klar, dass eine Veränderung dieses „Systems“ mittelfristig nicht absehbar ist. Zumindest, was das Verfahren und die grundlegenden Maßstäbe der Klausurbewertung betrifft, kann aber Transparenz geschaffen werden. Hierzu soll der vorliegende Beitrag dienen, ohne natürlich auf jedes Detail eingehen zu können. Dabei werden – bedingt durch das Fachgebiet der Verfasser – hauptsächlich öffentlich-rechtliche Klausuren in den Blick genommen; der Beitrag soll aber in seinen Grundzügen ebenso für zivil- und strafrechtliche Klausuren gelten.

A. Allgemeines zu Klausurkorrekturen

Einleitend sollen einige Worte zu Klausurkorrekturen aus rechtlicher Sicht verloren werden. Das Verfahren und die inhaltlichen Anforderungen an die Bewertung einer Prüfungsleistung sind, soweit es um staatliche Prüfungen geht, Gegenstand des Prüfungsrechts, eines Teilgebiets des besonderen Verwaltungsrechts. Überragende Bedeutung im Prüfungsrecht hat der sog.

Grundsatz der Chancengleichheit, welcher sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG herleitet und gebietet, allen Prüflingen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe einzuräumen.² Logisch ist aber auch, dass sich echte „verobjektivierte“ Prüfungsentscheidungen beim aktuellen Typus der juristischen Klausur nicht erreichen lassen, da diese stets von subjektiven Einschätzungen der Prüfenden geprägt sind.³ Schon früh hat die Rechtsprechung daher, bezogen auf Prüfungsentscheidungen, die Lehre des Beurteilungsspielraums etabliert: Da pädagogisch-wissenschaftliche Bewertungen stets auf einem höchstpersönlichen Urteil der Bewertenden beruhen und zudem die Prüfungssituation nur eingeschränkt nachträglich nachvollzogen werden kann, sind Prüfungsentscheidungen einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle entzogen.⁴ Prüfungs- und prüfungsähnliche Entscheidungen sind daher ein „Paradefall“ des behördlichen Beurteilungsspielraums.⁵

Später wurde diese Rechtsprechung stärker dahingehend ausgeformt, dass zwischen sog. prüfungsspezifischen und fachspezifischen Wertungen unterschieden wurde.⁶ Erstere beziehen sich dabei auf die persönlichen Einschätzungen der Prüfenden bezüglich des Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung, der Qualität der Bearbeitung des Prüflings, deren Überzeugungskraft, die Gewichtung von Fehlern, den „Gesamteindruck“ usw.; hier bleibt es bei der eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, da eine rechtliche Steuerung dieser Wertungen weder möglich

¹ Hufeld, Jede Korrektur eine andere Note: Quantitative Untersuchung der Objektivität juristischer Klausurbewertungen, ZDRW 1/2024, 59.

² Nußberger, in: Sachs GG, 9. Auflage 2021, Art. 3 Rn. 59; BVerfGE 84, 34 (52).

³ Fischer, in: Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage 2022, Rn. 1 f.

⁴ BVerfGE 84, 34 (53).

⁵ Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage 2023, Rn. 362.

⁶ BVerfGE 84, 59 (77 ff.).

noch sinnvoll ist.⁷ Demgegenüber sind jedoch sog. fachspezifische Wertungen der Prüfenden, die sich auf die Richtigkeit oder zumindest Vertretbarkeit einer Antwort des Prüflings beziehen, uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar, da sie sich anhand von Fachliteratur meist zuverlässig beurteilen lassen.⁸ Insoweit besteht hierfür dann kein Beurteilungsspielraum der Prüfenden, sondern im Gegenteil ein „Antwortspielraum“ des Prüflings in Bezug auf die Prüfungsaufgabe.⁹

Was zunächst wie eine umfassende Erweiterung der gerichtlichen Kontrollrechte klingt, bringt für Prüflinge (insbesondere der Rechtswissenschaften) tatsächlich kaum einen Gewinn. So darf eine in Wissenschaft und Literatur tatsächlich vertretene Ansicht zwar nicht als „falsch“ abgekanzelt werden; die Frage, ob eine Antwort die Prüfenden aber inhaltlich überzeugt und wie stark diese gewichtet wird, fällt – als prüfungsspezifische Wertung – wiederum in den Beurteilungsspielraum.¹⁰

Ist festgestellt, dass eine Bewertung in den Beurteilungsspielraum der oder des Prüfenden fällt, so lässt sie sich (nur) noch auf etwaige Beurteilungsmängel überprüfen. Darunter fällt etwa, dass ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften oder -grundsätze vorliegt, bei der Bewertung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, sachfremde Erwägungen in die Beurteilung eingestellt wurden, anerkannte Beurteilungsgrundsätze missachtet wurden oder die Bewertung willkürlich ist.¹¹

Insgesamt ist dieses Bild für Prüflinge natürlich ernüchternd. Eine Prüfungsentscheidung ist deutlich weniger nachvollziehbar und vor allem nachprüfbar als andere behördliche Entscheidungen. Dies liegt aber in der Natur der Sache, da Prüfungen eben durch persönliche Qualitäten – sowohl auf Prüflings- als auch auf der Seite der Prüfenden – geprägt sind.¹² Das Prüfungsrecht kann hier nur einen groben Rahmen schaffen, aber nicht die Prüfungsentscheidung abschließend vorherbestimmen. Letztlich sind auch die Prüfenden nur Menschen – und so

ergibt sich auch, dass „menschliche“ Fehler Eingang in das Prüfungsverfahren finden.

B. Das Verfahren bei der Bewertung von Klausuren

Im Folgenden soll einmal das Vorgehen bei der Bewertung von Klausuren dargestellt werden. Leider ist dazu vorab zu sagen, dass das Vorgehen hier höchst individuell ist und sich kaum verallgemeinern lässt, da von Korrekturkraft zu Korrekturkraft teils erhebliche Unterschiede bestehen.¹³ Dennoch scheint es zur besseren Nachvollziehbarkeit sinnvoll, das Verfahren anhand der eigenen Vorgehensweise exemplarisch zu schildern.

Das Korrekturverfahren beginnt damit, dass der oder dem Korrigierenden die zu korrigierenden Bearbeitungen samt Sachverhalt und Lösungshinweisen übergeben werden. Es handelt sich hierbei im Regelfall um 20 bis 30 Bearbeitungen. Wesentlich weniger zu korrigierende Bearbeitungen können problematisch sein, was die Bildung eines Vergleichsmaßstabs betrifft (dazu sogleich), eine größere Anzahl kann dagegen mit den Korrekturfristen kollidieren.

Begonnen wird zunächst damit, den Sachverhalt und die Lösungshinweise auszuwerten und hieraus einen Erwartungshorizont zu erstellen. Dies kann in Form einer Tabelle geschehen, persönlich wird dabei aber ein Fließtext bevorzugt. Hierin werden die wesentlichen Punkte aus der Lösung, die nach Auffassung der oder des Korrigierenden auch von einer „optimalen“ Bearbeitung zu erwarten wären, zusammengefasst, ohne natürlich jedes Einzelargument aus der Lösung wiederzugeben. Hierbei wird versucht, den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht zu überschreiten.

Sobald der Erwartungshorizont „steht“, wird sich den Bearbeitungen im Einzelnen gewidmet, indem die Randbemerkungen vorgenommen werden. Die Randbemerkungen werden relativ spontan und aufgrund des entstandenen Eindrucks nach dem ersten Lesen vorgenommen. Stil und Umfang können hier zwischen

⁷ Fischer, in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 635.

⁸ BVerwG NVwZ 1998, 738.

⁹ BVerfGE 84, 34 (55).

¹⁰ So auch Zimmerling/Brehm in: Prüfungsrecht, 3. Auflage 2007, Rn. 581; Becker, Überlegungen zur „Neuzeit des Prüfungsrechts“, NVwZ 1993, 1129 (1133); Niehues, Stärkere gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, NJW 1991, 3001 (3004).

¹¹ Detterbeck (Fn. 5), Rn. 363 ff.

¹² Fischer in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 2.

¹³ Selbst die beiden Verfasser haben insoweit im Detail unterschiedliche Herangehensweisen.

unterschiedlichen Korrigierenden stark divergieren: manche beschränken sich auf „Abhaken“,¹⁴ ein gelegentliches „Ja“, „Nein“ oder „Schön“, andere wiederum nehmen eine ausführliche Begründung ihres Kommentars vor. Dabei kann es – je nach Qualität der Bearbeitung – vorkommen, dass der oder dem Korrigierenden auch einmal eine etwas polemische Bemerkung „herausrutscht“. Auch wenn man sich als Prüfling hiervon mitunter herabgewürdigt fühlen mag, sind solche Kommentare aber rechtlich unbedenklich, solange sie nicht ein Maß überschreiten, das eine Unsachlichkeit und fehlende emotionale Distanz der oder des Korrigierenden nahelegt.¹⁵ Im Anschluss an die Vornahme der Randbemerkungen kann dann meist schon die Leistung grob eingeschätzt werden, also, ob die Bearbeitung weit überdurchschnittlich, zumindest „im grünen Bereich“ liegend oder aber sicher unter dem Strich ausgefallen ist, ohne dass hier schon eine konkrete Benotung erfolgt.

Anschließend wird ein Votum für jede Bearbeitung erstellt. Hier wird der Gang der einzelnen Klausurbearbeitung nachgezeichnet und die Stärken und Schwächen werden aufgezeigt. Abschließend soll der Gesamteindruck der Bearbeitung dargestellt und begründet werden, wodurch die anhand der Randbemerkungen gewonnene Einschätzung konkretisiert werden soll. Zudem finden sich hier unter Umständen auch Bemerkungen zur äußeren Form der Klausur (Methodik und Sprache) und gegebenenfalls Vorschläge zur Nacharbeit bestimmter Inhalte oder methodische Verbesserungsvorschläge.

Erst nach Erstellung aller Voten kann die Benotung der einzelnen Klausuren erfolgen. Denn um die „Feinjustierung“ in der Notengebung vornehmen zu können, bedarf es eines direkten Vergleichs der Stärken und Schwächen aller Bearbeitungen.¹⁶

Ob eine Unterschrift der oder des Korrigierenden erfolgt oder nicht, scheint größtenteils Geschmackssache zu

sein. Zumindest zu Transparenzzwecken sowie zur Erleichterung des Remonstrationsverfahrens¹⁷ dürfte eine Unterschrift aber sinnvoll sein.

Abschließend erhält der Lehrstuhl, der die Klausur gestellt hat, die Korrekturen von der oder dem Korrigierenden zurück. Üblicherweise wird eine Übersicht über die Notenverteilung und die häufigsten Fehler mitgeliefert, welche jedoch hauptsächlich nur für die jeweilige Klausurbesprechung von Bedeutung ist.

C. Die äußere Form der Klausur

Nunmehr sollen beginnend mit den „Formalien“, also der äußeren Form der Klausur, die aus Korrigierendensicht wichtigsten Aspekte einer Klausur, die für ihren Erfolg oder Misserfolg von Bedeutung sind, erörtert werden. Bei der äußeren Form handelt es sich um einen nicht zu unterschätzenden Bewertungsfaktor, da sie während der gesamten Klausurkorrektur durchgängig „ins Auge fällt“ und die Arbeit im besten Fall besonders erleichtern, im schlimmsten Fall erheblich erschweren kann.¹⁸ Zu ihr gehören unterschiedliche Teilaspekte, die teils einfach, teilweise aber auch nur schwer durch die Prüflinge zu beeinflussen bzw. zu ändern sind. Auch ihre Bedeutung im Einzelnen für das Klausurergebnis schwankt; zwischen unmittelbarer Bewertungsrelevanz über einen nur mittelbaren Einfluss bis zur völligen Vernachlässigbarkeit ist grundsätzlich alles denkbar, wobei sich dies auch innerhalb der jeweiligen Teilaspekte leider nicht immer verallgemeinern lässt.

Jede Klausurlösung ist zunächst seitenmäßig zu nummerieren, mit einer Kennziffer¹⁹ zu versehen und mit dieser zu unterschreiben.²⁰ Weiterhin sollte die Klausurlösung logischerweise auch in entsprechender Reihenfolge abgegeben werden. Diese Punkte (freilich mit Ausnahme der Abgabe in richtiger Reihenfolge und der Unterschrift) lassen sich bei einer sorgfältigen Klausurvorbereitung auch schon vor der konkreten Klausurbearbeitung berücksichtigen. Sollte einer dieser Punkte nicht eingehalten

¹⁴ Teils wird behauptet, ein solches „Abhaken“ sei ohne jede Relevanz für die Bewertung oder gar eine bloße Lesebestätigung. Auch dies dürfte von Korrekturkraft zu Korrekturkraft variieren. Näher liegt es u.E., nur solche (zutreffenden) Ausführungen abzuhaken, die zwar vorausgesetzt werden, auf denen aber nach der Lösung kein Schwerpunkt liegt (Beispiel: die Feststellung der Zuständigkeit des BVerfG im Rahmen der Zulässigkeit).

¹⁵ BVerwGE 70, 143 (152 ff.).

¹⁶ Ausführlicher zur Benotung siehe noch Abschnitt G im zweiten Teil des Beitrages.

¹⁷ Dazu siehe noch Abschnitt H im zweiten Teil des Beitrages.

¹⁸ Siehe zur äußeren Form auch: *Marski*, Die erfolgreiche Klausur im Zivilrecht – Teil 2, HanLR 1/2021, 71 (73 f.).

¹⁹ Im Studium ist dies die Matrikelnummer; diese muss jedenfalls ganz vorne auf der ersten Seite eingetragen werden, damit die Klausur überhaupt zugeordnet werden kann. Für den (nicht seltenen!) Fall einer fehlerhaften Klausurheftung ist eine Matrikelnummer auf jeder Seite jedoch vorteilhaft. Selbiges gilt für die Nummerierung der einzelnen Seiten.

²⁰ Vgl. § 16 Abs. 6 der Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät Hannover.

werden, so kann dies bei der Korrektur unterschiedliche Folgen haben, die von keiner nennenswerten Relevanz²¹ bis zur Nichtbewertbarkeit der Klausur²² reichen können. Da diese Punkte teilweise in der Zwischenprüfungsordnung ausdrücklich festgehalten sind und vor jeder Klausur auch noch einmal verkündet werden, können sie bei der Korrektur auch bezüglich des Gesamtbildes der Klausur berücksichtigt werden.

Weiterhin sollte in der Klausurlösung ein angemessener Korrekturrand (etwa ein Drittel der Seite) eingehalten werden. Fehlt dieser, handelt es sich bei der Korrektur um ein unnötiges Ärgernis, da Randbemerkungen erheblich erschwert oder verunmöglicht werden. Das ist für die Prüflinge zunächst deshalb nachteilhaft, da die Klausurkorrektur unter Umständen wertvolle inhaltliche oder förmliche Anmerkungen für die Zukunft aus Platzgründen nicht enthält. Weiterhin führt das Fehlen einer so offensichtlichen und leicht einzuhaltenden Formalie aus Korrigierendenperspektive gleich zu einem schlechten Ersteindruck von der Klausur. Auch der Korrekturrand lässt sich ohne Weiteres schon vor dem Klausurtermin durch die Verwendung von entsprechendem Klausurpapier oder das Vorbereiten von „normalem“ Papier mit einem entsprechenden Rand einhalten.

Während des Schreibens der Klausur spielt eine logisch-sinnvolle und übersichtliche Strukturierung der Klausur eine besonders große Rolle. Hierzu zählen einzelne Gliederungspunkte mit entsprechenden Überschriften und Absätze zwischen diesen.²³ Auch innerhalb der einzelnen Absätze können Unterabsätze für eine übersichtlichere Strukturierung des Gedankenganges und damit aus Korrigierendenperspektive für eine bessere Nachvollziehbarkeit – insbesondere bei längeren Absätzen – sorgen. Die inhaltliche Strukturierung der Klausur wird hierbei einer zuerst zu erstellenden Lösungsskizze entnommen.²⁴

Während diese erstellt wird, findet die eigentliche Denkleistung statt – etwa wie die Klausurlösung grundsätzlich aufzubauen ist, in welche Richtung prüfungstaktisch argumentiert werden soll und wo die Schwerpunkte der Klausur liegen.²⁵ Ein Fließtext ohne Zwischenüberschriften und Absätze kann zwar rein theoretisch eine inhaltlich gelungene Lösung darstellen, ist aber selbst in diesem – uns bisher noch nicht bekannt gewordenen Fall – äußerst anstrengend zu korrigieren. Die Erfahrung zeigt, dass derartige unstrukturierte Fließtexte häufig wichtige Prüfungspunkte übergehen und inkonsistent sind.²⁶ Insoweit haben einige Korrektoren eine „Schublade“, in die Fließtexte geschoben werden, was wie ein fehlender Korrekturrand zu einem schlechten Ersteindruck der Klausur führen kann.²⁷ Auf der anderen Seite sei aber noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass nicht jede persönliche Vorliebe der Korrekturkraft auch Ausschlag für die Bewertung geben darf oder sollte.²⁸

Aus der Perspektive der Bearbeitenden der Klausur schwieriger anzupassen sind das Schriftbild und die angewandte sprachliche Form, Rechtschreibung und Grammatik. Da es bei juristischen Klausuren um den Nachweis einer fachlichen Befähigung und nicht einer besonders schönen Schrift geht, bleibt das Schriftbild bei der Korrektur grundsätzlich außen vor.²⁹ Bei besonders schlechten Schriftbildern geben sich die Korrigierenden Mühe die Klausur (zumindest sinnerfassend) zu entziffern. Sollte dies aber auch mit größter Mühe nicht möglich sein, kann es durchaus passieren, dass einzelne Sätze nicht in die Bewertung einfließen können.³⁰ Auch möglich ist, dass der Sinn eines Satzes anders gedeutet wird als er eigentlich gemeint war.

Die angewandte sprachliche Form³¹, Rechtschreibung und Grammatik wird zumindest in ihren Grundzügen der zu überprüfenden fachlichen Befähigung zugerechnet und

²¹ Etwa wenn eine einzelne Seitenziffer fehlt, die Klausur aber richtig geheftet ist.

²² Etwa wenn die Klausur wegen gänzlich fehlender Kennziffer gar nicht zugeordnet werden kann.

²³ Zugegeben kann es in anderen Rechtsgebieten – insbesondere im Strafrecht – sinnvoll sein, auf Überschriften für untere Gliederungsebenen zugunsten des Inhalts der Klausur – gerade wegen der stark begrenzten Zeit – zu verzichten. Auch hier ist aber eine logisch-sinnvolle Strukturierung absolut unentbehrlich. Ein zustimmender, humorvoller Beitrag zur Sinnhaftigkeit von Überschriften in juristischen Klausuren findet sich bei Brockmann, Wer Überschriften weglässt..., HanLR 1/2018, 88 ff.

²⁴ Auch hier kann eine Verknappung der Lösungsskizze gerade im Strafrecht aus zeitlichen Gründen sinnvoll sein, da die Grundschemata ohnehin in der Regel nicht überkomplex sind.

²⁵ Siehe hierzu auch Marski (Fn. 18), HanLR 1/2021, 71 (72).

²⁶ So auch Marski (Fn. 18), HanLR 1/2021, 71 (72).

²⁷ Wenn die Klausur nicht – wie regelmäßig – wegen der fehlenden Struktur ohnehin schon inhaltlich unbrauchbar ist.

²⁸ So kann etwa Marski (Fn. 18), HanLR 1/2021, 71 (73 f.) nicht darin zugestimmt werden, dass Einschübe – sofern sie an auffindbarer Stelle erfolgen, nicht inflationär verwendet werden und inhaltlich tatsächlich etwas zur Klausurlösung beitragen – „unprofessionell“ wirken sollen oder dass es (unabhängig von der Komplexität der jeweiligen Klausur) eine „maximale“ Gliederungstiefe geben solle.

²⁹ Jeremias in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 394 f.

³⁰ Jeremias in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 395.

³¹ Ausführlich zur Sprachform: Bringewat in: Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 5. Auflage 2024, Rn. 185-200.

ist insoweit sogar unmittelbar bewertungsrelevant.³² Die Gedanken und Lösungsvorschläge des Bearbeitenden der Klausur müssen hinreichend klar und verständlich in einer hinreichenden Rechtschreibung und Grammatik ausgedrückt werden.³³ Da es bei der fachlichen Befähigung, die in einer juristischen Klausur überprüft wird, allerdings auch nicht primär um eine besonders gute Rechtschreibung bzw. Grammatik geht, müssen vereinzelte Fehler, insbesondere offensichtliche Flüchtigkeitsfehler, bei der Bewertung natürlich außen vor bleiben.³⁴ Anderes dürfte für die verwendete Sprachform gelten, da es bei juristischen Klausuren auch darauf ankommt, klare und eindeutige Sätze zu formulieren. Eine schlechte Sprachform dürfte demnach regelmäßig auch automatisch zu einer Verschlechterung des Inhalts der Klausur führen.

Zudem ist es natürlich ärgerlich, die Zeit, die eigentlich für die inhaltliche Bewertung einer Klausur vorgesehen ist, zunächst mit der Entzifferung einer „Krakelei“ oder aber der Durchdringung von unverständlichen, da sprachlich schlechten Satzkonstruktionen zu verbringen.³⁵ Auch dies kann also zu Missfallen der Korrekturkraft und damit unter Umständen zu Abzügen in der „B-Note“ des Gesamtbildes der Klausur führen. Andererseits ist uns bewusst, dass es äußerst schwierig ist, eine „schlechte“ Ausdrucksweise oder Handschrift zu beheben. Unmöglich ist beides mit entsprechender Übung allerdings sicherlich nicht. Bezüglich der Handschrift kann beispielsweise auch ein Umsteigen auf Druckschrift hilfreich sein, da einzelne Buchstaben bei dieser automatisch nicht mehr miteinander verschwimmen.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass die äußere Form der Klausur ein nicht zu verachtender Bewertungsfaktor ist. Es liegt im Interesse der Jurastudierenden, die oben angesprochenen Punkte so gut wie möglich einzuhalten und – falls nötig – einzuüben.

D. Die Bedeutung des Gutachtenstils

Der Gutachtenstil ist vom Beginn des juristischen Studiums bis zum Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung fast immer das „Mittel der Wahl“ zum Schreiben von juristischen Klausuren. Da von der Aufgabenstellung

in der Regel ein Gutachten erwartet wird, findet die Einhaltung des Gutachtenstils selbstverständlich auch Berücksichtigung in der Korrektur. Ganz abstrakt setzt sich dieser zusammen aus einem einleitenden Obersatz, in dem zunächst einmal festgehalten wird, was nachfolgend überhaupt geprüft werden soll. Sodann erfolgt eine Definition der zu prüfenden Begrifflichkeit. In der nachfolgenden Subsumtion wird der jeweilige Sachverhalt unter die Definition gefasst. Zuletzt erfolgt noch ein kurzes Festhalten des jeweiligen Ergebnisses.³⁶ Sinn und Zweck des Gutachtenstils ist die Sichtbarmachung des Gedankengangs, vergleichbar mit dem „Rechenweg“ in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Er dient aber auch den Prüflingen selbst, da durch das Fassen des Sachverhaltes unter die jeweilige Definition juristische Probleme auch für sie selbst erst erkennbar werden können.

Gerade bei Anfängerklausuren zu Beginn des Jura-Studiums empfiehlt es sich, auf eine saubere Einhaltung des Gutachtenstils zu achten, da dieser dadurch eingeübt werden kann und in der Bewertung verhältnismäßig stark berücksichtigt wird. Weiterhin sind die Klausuren in diesem Stadium in der Regel inhaltlich so gestaltet, dass seine präzise Einhaltung auch möglich ist. Zudem kann durch seine Einhaltung sichergestellt werden, dass Probleme und damit Schwerpunkte des Falles erkannt werden, falls dies bei Erstellung der Lösungsskizze noch nicht der Fall gewesen sein sollte.

Mit fortschreitendem Studium und damit einhergehend fortschreitendem Schwierigkeitsgrad und Umfang der Klausuren steht die Einhaltung eines „sauberen“ Gutachtenstils immer mehr in einem Spannungsverhältnis zu der im zweiten Teil des Beitrages noch zu besprechenden angemessenen Schwerpunktsetzung. Auch hier sollte allerdings beachtet werden, dass nur unproblematische Prüfungspunkte in einem „verkürzten“ Gutachtenstil behandelt werden sollten. Bei problematischen Fragen sorgt gerade auch ein sauberer Gutachtenstil für eine formvollendete Lösung. Zudem sollte auch die Abhandlung von unproblematischen Punkten hinreichend „stilsicher“ erfolgen. Einen Musterweg gibt es aber nicht, die Klausurarbeitenden müssen vielmehr durch hinreichende Übung

³² Jeremias in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 394; zu Ausnahmen bei Legasthenie siehe etwa: Ders. in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 301j f.

³³ Fischer in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 626.

³⁴ Jeremias in: Fischer/Jeremias/Dieterich (Fn. 3), Rn. 394.

³⁵ Dies ist auch für die Korrigierenden vor dem Hintergrund ärgerlich, dass eine (eher knappe) Vergütung pro korrigierter Klausur stattfindet.

³⁶ Siehe ausführlicher zum Gutachtenstil etwa Schimmel in: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 15. Auflage 2022, Rn. 15 ff.; Beck, Juristische Klausuren von Anfang an (richtig) schreiben, Jura 2012, 262, (265 ff.).

ihren eigenen Stil finden. Es sollte ferner darauf geachtet werden, dass insbesondere bei problematischen Punkten ein Definitionsversuch erfolgt, auch wenn die lehrbuchmäßige Definition nicht bekannt ist.³⁷ Eine Definition, die nicht alle maßgeblichen Elemente enthält, ist aus dem Blickwinkel der Korrigierenden deutlich weniger gravierend als eine vorschnelle Feststellung bzw. Ablehnung eines Punktes, der unter Umständen sogar problematisch oder im schlimmsten Fall der Schwerpunkt der Klausur gewesen wäre. Nicht selten kann durch ein Nachdenken über eine sinnvolle Definition die etwaige Problematik des jeweiligen Punktes erkannt werden.

Zusammenfassend sollte der Gutachtenstil zu Beginn des Studiums also besonders sorgfältig eingehalten werden. Sobald dieser „sitzt“, kann/muss dann in komplexeren Klausuren ein neuer „verkürzter“ Gutachtenstil gefunden werden, der allerdings immer noch stilsicher sein muss und nicht zu einer Verkennung von wesentlichen Inhalten führen darf.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

³⁷ Auf diesen Punkt wird hier explizit hingewiesen, da es sich um ein häufig zu beobachtendes Problem handelt.